

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen) und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1777 —**

Kraftwerk Buschhaus

Der Bundesminister der Finanzen – VIII A 6 – 0 1942 – 62/84 – hat mit Schreiben vom 6. August 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Wirtschaft wie folgt beantwortet:

1. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher ergriffen, den Beschuß des Deutschen Bundestages, das Kraftwerk Buschhaus erst nach dem Einbau einer Rauchgasentschwefelungsanlage in Betrieb gehen zu lassen, in die Tat umzusetzen?

Die Bundesregierung hat im Einvernehmen mit der niedersächsischen Landesregierung und im Zusammenwirken mit der Braunschweigischen Kohlen-Bergwerke AG (BKB) das Ihnen bekannte Konzept für den Betrieb der Kraftwerke der BKB entwickelt, dem der Deutsche Bundestag am 31. Juli 1984 zugesimmt hat. Bestandteil dieses Konzepts ist, daß

- das Kraftwerk Buschhaus bis zum Einbau einer Rauchgasentschwefelungsanlage nicht mit Salzkohle sondern mit Braunkohle betrieben wird,
- das Kraftwerk Offleben I in die Kaltreserve übernommen wird,
- die Blöcke A und B des Kraftwerks Offleben II mit einem Trockenadditiv-Verfahren ausgestattet werden und
- Block C des Kraftwerks Offleben II ebenfalls mit einer Rauchgasentschwefelungsanlage ausgestattet wird.

Dadurch werden entsprechend den Zielen der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 1984 Arbeitsplätze erhalten und die Umweltbelastung wesentlich verringert.

2. a) Gedenkt die Bundesregierung als Hauptaktionär der Braunschweigischen Kohlen-Bergwerke AG über den Aufsichtsrat dieses Unternehmens darauf hinzuwirken, den Antrag auf Betriebsgenehmigung für das Kraftwerk Buschhaus zurückzuziehen? Wenn nein, gedenkt die Bundesregierung dann dahin gehend auf den Betreiber einzuwirken, daß im Falle der Nichterteilung einer Betriebsgenehmigung für das Kraftwerk Buschhaus keine Schadensersatzansprüche an das Land gestellt werden?

Eine Zurücknahme des Antrags auf Betriebsgenehmigung entspräche nicht dem Beschuß des Deutschen Bundestages vom 31. Juli 1984. Da die niedersächsische Landesregierung inzwischen positiv über die Betriebsgenehmigung entschieden hat, kommen Schadensersatzansprüche wegen Nichterteilung der Betriebsgenehmigung nicht in Betracht.

- b) Zu welchen Ergebnissen haben die bisherigen Besprechungen der Bundesregierung mit der niedersächsischen Landesregierung in dieser Frage geführt?

Das Ergebnis der Besprechungen mit dem Land Niedersachsen hat seinen Niederschlag in dem Konzept für die BKB-Kraftwerke gefunden, dem der Deutsche Bundestag am 31. Juli 1984 zustimmt hat.

- c) Welche weiteren Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um die Inbetriebnahme des Kraftwerks Buschhaus vor dem Einbau einer Entschwefelungsanlage zu verhindern?

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 1.

3. a) Trifft es zu, daß sich in den letzten Wochen die Schadstoffemissionen des Kraftwerks Offleben erhöht haben? Wenn ja, aus welchen Gründen?

Die Schadstoffemissionen haben sich nach Mitteilung der BKB in den letzten Wochen nicht erhöht.

- b) Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu treffen, damit gemäß dem Beschuß des Deutschen Bundestages, „die Gesamtemission im Raum Helmstedt bereits vor 1988“ vermindert wird? Erwägt die Bundesregierung auch eine sofortige Ausrüstung der Kraftwerke Offleben I und II zumindest mit dem Trockenadditiv-Verfahren, um den Beschuß des Deutschen Bundestages zu verwirklichen? Wenn nein, warum nicht?

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 1.

4. a) Welche Erklärungen hat die Braunschweigische Kohlen-Bergwerke AG gemäß § 20 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen für ihre Kraftwerke der zuständigen Behörde gegeben?

Erklärungen nach § 20 Abs. 6 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen sind gegenüber den zuständigen Behörden des Landes Niedersachsen abzugeben.

- b) Welche Entschwefelungsanlage mit welchem Wirkungsgrad soll nach Meinung der Bundesregierung in das Kraftwerk Buschhaus eingebaut werden, um dem entsprechenden Beschuß des Deutschen Bundestages Genüge zu tun?

Diese Entscheidung wird von den zuständigen Organen des Unternehmens getroffen. Es wird sich um eine Anlage mit dem bestmöglichen Wirkungsgrad handeln.

- c) Welche Kosten würden durch eine spätere Inbetriebnahme des Kraftwerks Buschhaus entstehen? Will die Bundesregierung gegebenenfalls durch einen Verzicht auf die Dividende der Braunschweigischen Kohlen-Bergwerke AG diese Kosten auffangen?

Die spätere Inbetriebnahme des Kraftwerks Buschhaus würde nach Mitteilung des Unternehmens zu einer Erlösverschlechterung vor Steuern im Zeitraum 1984 bis 1993 von mehr als 600 Millionen DM führen.

Der Bund ist nicht Aktionär der BKB und hat somit keinen Dividendenanspruch.

- d) Welche anderen Finanzierungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung?

Die Finanzierung des Konzepts ist durch eine Beteiligung des Bundes und des Landes Niedersachsen gesichert.

5. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, falls die niedersächsische Landesregierung eine Betriebsgenehmigung für das Kraftwerk Buschhaus erteilt?

Die Erteilung der Betriebsgenehmigung für das Kraftwerk Buschhaus entspricht dem Konzept, dem der Deutsche Bundestag zugestimmt hat.

6. Wie gedenkt die Bundesregierung den Beschuß des Deutschen Bundestages, „während der Durchführung der Maßnahme zum Schutz der Umwelt die Beschäftigung der Arbeitnehmer der Braunschweigischen Kohlen-Bergwerke AG sicherzustellen“, zu realisieren?

Nach dem Konzept werden keine Mitarbeiter entlassen.

